



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Durchführung von Schulversuchen und gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.1990 i. d. F. vom 28.09.2018)

Sekretariat der
Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

1. Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder stimmen darin überein, Schulversuche, die von einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz abweichen, großzügig zuzulassen. Sie sind dabei von dem Ziel geleitet, einerseits die Einheitlichkeit und Durchlässigkeit des Schulwesens zu wahren, andererseits eine Weiterentwicklung des Schulwesens und eine Verbesserung pädagogischer Förderung durch Schulversuche zu ermöglichen.

Schulversuche beziehen sich auf eine begrenzte Anzahl von Schulen und einen begrenzten Zeitraum von bis zu zehn Jahren. Daneben ermöglicht die Kultusministerkonferenz in Einzelvereinbarungen Abweichungen auf Dauer für sehr wenige, namentlich benannte Schulen.

Es wird unterschieden zwischen

- a) zulassungspflichtigen und
- b) anzeigepflichtigen

Schulversuchen. Zulassungspflichtig sind Schulversuche, die Abschlüsse und Rahmenbedingungen des Erreichens der Abschlüsse betreffen, für die übrigen gilt lediglich eine Anzeigepflicht.

2. Es gilt das folgende Verfahren:

- 2.1 Schulversuche an allgemeinbildenden Schulen sind dem Schulausschuss zur Befassung zuzuleiten. Über Schulversuche, die sich auf berufliche Abschlüsse beziehen, berät der Ausschuss für Berufliche Bildung. Schulversuche beruflicher Bildungsgänge, die sich auch auf allgemeinbildende Schulabschlüsse beziehen, sind beiden Ausschüssen zur Befassung vorzulegen.

- 2.2 Ein Land meldet den beabsichtigten Schulversuch spätestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn und spätestens acht Wochen vor einer Sitzung des nach Ziffer 2.1 zuständigen Ausschusses über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz an. Bei der Anmeldung ist das vorgesehene Formular¹ zu verwenden, das die folgenden Angaben enthält:

- a) Kurzbezeichnung des Schulversuchs
- b) Beginn und Dauer
- c) Anzahl der beteiligten Schulen, Schulart, ggf. Namen der Schulen

¹ Im Internet unter www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/schulversuche.html.

- d) Ziele und Fragestellungen
- e) Angaben zur wissenschaftlichen oder schulaufsichtlichen Begleitung sowie der Evaluation
- f) Darstellung der Abweichungen von einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz
- g) Erklärung des antragstellenden Landes, ob es sich um einen zulassungspflichtigen oder um einen anzeigepflichtigen Schulversuch handelt.

2.3 Über zulassungspflichtige Schulversuche entscheidet der nach Ziffer 2.1 zuständige Ausschuss für den angemeldeten Zeitraum mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen.

Kommt ein Beschluss nicht zustande, entscheidet die Amtschefskonferenz.

2.4 Die übrigen Schulversuche sind für den angemeldeten Zeitraum zugelassen, sofern nicht ein Land innerhalb von vier Wochen eine Beratung in dem nach Ziffer 2.1 zuständigen Ausschuss beantragt, weil es den angemeldeten Schulversuch für zulassungspflichtig hält.

- 3. Ein Land, das einen Schulversuch nach dieser Vereinbarung durchführt, verpflichtet sich, der Kultusministerkonferenz spätestens ein Jahr nach Ablauf des Versuchszeitraums einen Schlussbericht vorzulegen. In den beteiligten Schulen kann auf der Grundlage der Ergebnisse des abgeschlossenen Schulversuchs zunächst weitergearbeitet werden.
- 4. Die nach Ziffer 2.1 zuständigen Ausschüsse entscheiden auf der Grundlage des Schlussberichts einstimmig, ob der Schulversuch in eine Einzelvereinbarung für eine Schule mit besonderer Konzeption überführt wird oder ob der Kultusministerkonferenz vorgeschlagen werden soll, bestehende Vereinbarungen zu ändern. Andernfalls kann der Schulversuch nicht fortgesetzt werden.
- 5. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz führt eine Liste der angezeigten Schulversuche sowie der Schulen, die auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen dauerhaft von den einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz abweichen. Die Liste der Schulversuche wird jährlich durch eine standardisierte Länderabfrage aktualisiert.

6. Zeugnisse, Abschlüsse und Berechtigungen, die im Rahmen von Schulversuchen nach dieser Vereinbarung erworben werden, werden gegenseitig anerkannt.